

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2008/1/24 6Ob277/07i,
1Ob216/08h, 6Ob19/09a,
2Ob101/10g, 4Ob191/13m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

Norm

ZPO §75 Z1

Geo §60

GOG §89 Abs3

Rechtssatz

Die nach § 75 Z 1 ZPO erforderliche Bezeichnung des Gerichts erfasst sowohl die Angabe des Gerichts als auch dessen Adresse, wobei allerdings letztere bei Telefaxeingaben durch die konkrete Nummer des Empfangsgeräts des Gerichts ersetzt, jedenfalls aber ergänzt wird. Bei der Übermittlung der Telefaxeingabe kommt es ja nicht auf die auf dem Schriftstück aufscheinende Adresse, sondern auf die ins Sendegerät des Übermittlers eingegebene Faxnummer des Empfangsgeräts (einschließlich der konkreten Nebenstelle) an. Wird diese unrichtig angegeben, scheitert die Übermittlung entweder gänzlich oder sie erfolgt an eine „andere Adresse“. Fristenwährend kann eine an ein falsches Empfangsgerät übermittelte Telefaxeingabe nur dann sein, wenn das - beim Empfangsgerät ausgedruckte - Schriftstück noch innerhalb der offenstehenden Frist beim zuständigen Gericht einlangt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 277/07i

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 277/07i

Beisatz: Landet eine Telefaxeingabe durch die Verwendung einer falschen Faxnummer in einem gänzlich anderen Bereich des Gerichtsgebäudes, kommt es anders als bei vereinigten Einlaufstellen durch die notwendige (körperliche) Übermittlung des am Empfangsgerät ausgedruckten Schriftstücks an die (richtige, wenn auch im selben Gebäude befindliche) Einlaufstelle tatsächlich zu einer Verzögerung. (T1)

Veröff: SZ 2008/14

- 1 Ob 216/08h

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 216/08h

nur: Fristenwährend kann eine an ein falsches Empfangsgerät übermittelte Telefaxeingabe nur dann sein, wenn das - beim Empfangsgerät ausgedruckte - Schriftstück noch innerhalb der offenstehenden Frist beim zuständigen Gericht einlangt. (T2)

- 6 Ob 19/09a

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 19/09a

Beisatz: Bei der Übermittlung durch Telefaxeingabe kommt es nicht auf die auf dem Schriftstück aufscheinende Adresse, sondern auf die ins Sendegerät des Übermittlers eingegebene Faxnummer des Empfangsgeräts, einschließlich der konkreten Nebenstelle, an. (T3)

- 2 Ob 101/10g

Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 101/10g

Auch; nur T2

- 4 Ob 191/13m

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 191/13m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123334

Im RIS seit

23.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at